

# Ausfertigung

## SOZIALGERICHT HALLE

Aktenzeichen:  
S 13 AY 76/06

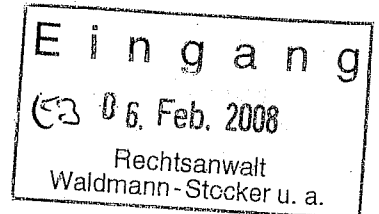


Verkündung wird  
durch Zustellung ersetzt.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit



1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

zu 1-4: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Mansfeld-Südharz,  
Dez. Justitiariat -, vertr.d.d. Landrat,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen

- Beklagter -

Die 13. Kammer des Sozialgerichts Halle hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Januar 2008 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Tappel für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 20.06.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2006 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Antrag der Kläger vom 29.05.2006 auf eine einmalige Beihilfe für die Kosten der Passbeschaffung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Tatbestand:

Die Klage ist auf die Übernahme der Kosten für die Passbeschaffung gerichtet.

Die Kläger, die laufend Leistungen nach der Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, stellten mit Schreiben vom 29.05.2006 die Kosten im Wege einer einmaligen Beihilfe zu bewilligen, die im Rahmen der Passbeschaffung notwendig seien. Mit Schreiben vom 06.06.2006 teilte der Beklagte den Klägern mit, dass er beabsichtige, den Antrag auf einmalige Beihilfe gemäß § 31 SGB XII abzulehnen, da die Kosten der Passbeschaffung von der Familie selbst getragen werden müssen. Im Rahmen der Anhörung teilten die Kläger mit, dass nach § 73 Satz 1 SGB XII Leistungen erbracht werden könnten, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Hierzu verwiesen sie auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.06.2005, Aktenzeichen 13 K 2649/04. Dabei scheidet die Gewährung einer Beihilfe als Darlehen nach § 73 Satz 2 SGB XII aus verfassungsrechtlichen Erwägungen aus.

Mit Bescheid vom 20.06.2006 lehnte die Beklagte den Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Übernahme der Kosten zur Passbeschaffung ab, denn gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII seien einmalige Leistungen nur für Erstausstattungen, für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaften und Geburten sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sei die Vorschrift § 37 SGB XII geprüft worden und entschieden worden, dass auch ein Darlehen nicht bewilligt werden könne. Die Einbehaltung könne nicht garantiert werden, weil die Kläger nach § 1 Abs. 4 AsylbLG eine Verlängerung der Duldung immer für ein viertel Jahr bzw. bis zur Ausreise erhielten. Für den beantragten Bedarf sei laut den gesetzlichen Vorschriften des SGB XII keine einmalige Beihilfe mehr vorgesehen. Nur für besondere und außergewöhnliche Lebensumstände werden gesonderte Leistungen für einmalige Bedarfe erbracht. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt werde mit den Regelsätzen abgedeckt. Die Ausnahme bilde die abschließende Aufzählung im § 31 Abs. 1 SGB XII.

Mit Schreiben vom 30.06.2006 legten die Kläger hiergegen Widerspruch ein und vertraten die Ansicht, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, denn der Beklagte habe den Anspruch der Kläger auf die begehrte Leistung nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 SGB XII überhaupt nicht geprüft.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.2006 wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger mit folgender Begründung ab. Die Kläger erhielten Leistungen nach § 2 AsylbLG. Somit sei das SGB XII anzuwenden. Gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII seien einmalige Leistungen eingeschränkt, nur die in der Gesetzlichkeit aufgeführten Beihilfen kämen in Betracht. Die Vorschriften des 9. Kapitels (§§ 70 - 74) fänden grundsätzlich keine Anwendung für Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid haben die Kläger am 04.08.2006 Klage vor dem Sozialgericht Halle erhoben und tragen vor, einen Anspruch auf Übernahme von Kosten, die bei der Passbeschaffung anfielen, ergäbe sich zumindest in der Höhe, in der die Beschaffungskosten, die ein Ausländer aufwenden müsse, die Kosten, die ein deutscher Staatsangehöriger aufwenden müsse, überstiegen. Insofern biete § 73 SGB XII die Möglichkeit als eine Art Öffnungsklausel, den Vorgaben des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu genügen. Soweit man nämlich davon ausgehe, dass Kosten für die Passbeschaffung bereits in den Regelsätzen enthalten sei, so könne dies nur soweit gelten, als das für alle Leistungsberechtigten (Ausländer und deutsche Staatsangehörige) auch Kosten für die Passbeschaffung in gleicher Höhe entstünden. Da ein Ausländer vom Gesetz her verpflichtet sei, einen Pass zu besitzen (§ 3 AufenthG) sei das Erfordernis einer Rechtfertigung des Einsatzes öffentlicher Mittel erfüllt. Ferner sei davon auszugehen, dass für die Kläger erhebliche höhere Kosten zur Passbeschaffung entstehen, als in einem vergleichbaren Fall eines deutschen Staatsangehörigen. Insofern verwiesen sie auf die Passgebührentatbestände und -sätze nach der seit dem 01.11.2005 geltenden PassGeBV. Eine Versagung der Übernahme entsprechender Differenzbeträge würde damit gegen die Vorgaben des Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen.

Grundsätzlich sei bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllten, das SGB XII entsprechend anzuwenden. Dann stehe aber auch eine analoge Anwendung von § 73 SGB XII nicht im Wege. Danach könnten Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Voraussetzung für die Anwendung des § 73 SGB XII (analog) sei das Vorliegen einer „atypischen Bedarfslage“ (vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006 - B 7 b AS 14/06 R). Eine „atypische Bedarfslage“ liege dann vor, wenn eine besondere Bedarfslage bestehe, die eine gewisse Nähe zu den speziell in den §§ 47 bis 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweise und dadurch eine Aufgabe von besonderem Gewicht darstelle. Eine derartige besondere Bedarfslage bestehe vorliegend bereits gemäß § 3 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Hiernach mache sich ein Ausländer strafbar, wenn er sich ohne gültigen Pass in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Würde man davon ausgehen, dass Aufwendungen zur Passbeschaffung von den Regelsätzen mit umfasst seien, würde dies ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot in Artikel 3 GG bedeuten. Der Gesetzgeber sei

schließlich bei der Beschaffung der Regelsätzen davon ausgegangen, dass sämtlichen Leistungsberechtigten bei der Aufrechterhaltung ihrer Existenzgrundlage Kosten in gleicher Höhe entstünden. Offensichtlich sei dies im Hinblick auf die Beschaffung eines Nationalpasses nicht der Fall. Würde man die notwendigen Kosten zur Passbeschaffung in den Regelsätzen verordnen, würde dies im Ergebnis auch einer Benachteiligung von Analog-Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG bedeuten. Solche einmaligen Beihilfen könnten im Unterschied hierzu noch an Leistungsberechtigte nach §§ 1, 3 und 6 AsylbLG gewährt werden. Dies würde dazu führen, dass Leistungsberechtigte, die entweder noch nicht die zeitlichen Voraussetzungen von § 2 AsylbLG erfüllt hätten oder aber den ein Rechtsmissbrauch im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgeworfen werde, im Ergebnis besser stünden als Analog-Leistungsberechtigte. Dies sei sachlich nicht zu rechtfertigen. Folglich seien die notwendigen Kosten zur Passbeschaffung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 73 SGB XII analog als nicht rückzahlbare einmalige Leistung zu gewähren. Hierzu verwiesen die Kläger auf ein Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 13.06.2006, in denen nochmals ausdrücklich klar gestellt worden sei, dass Kosten für die Beschaffung von Personaldokumenten nicht in den Regelsätzen enthalten sei .

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 20.06.2006 und des Widerspruchsbescheids vom 31.07.2006 zu verurteilen, den Klägern eine einmalige Beihilfe für Passbeschaffungskosten zu gewähren,

hilfsweise, dem Beklagten unter Aufhebung der vorbezeichneten Bescheide zu verurteilen, die Kläger erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu bescheiden.

Der Beklagter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kläger hätten keinen Anspruch auf die begehrten Leistungen. Die Anwendung des § 6 Abs. 1 AsylbLG sei von vornherein bereits ausgeschlossen, da die Kläger bereits höhere Leistungen gemäß § 2 AsylbLG erhielten. Neben den im § 31 SGB XII aufgezählten einmaligen Leistungen kämen keine weiteren einmaligen Leistungen in Betracht. Der Gesetzgeber habe sich mit der Beschränkung der einmaligen Beihilfen und der gleichzeitigen Erhöhung des Regelsatzes dafür entschieden, eine Vielzahl einmaliger Bedarfe mit in den allgemeinen

Regelbedarf aufzunehmen. Es sei anerkannt, dass durch die Hilfe zum Lebensunterhalt auch solche Aufwendungen erfasst seien, die erforderlich seien, damit der Hilfebedürftige seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen könne und sich drohender Bestrafung entziehen könne. Diese seien spätestens mit Inkrafttreten des SGB XII vollständig vom Regelsatz umfasst. Damit könne ein Anspruch der Kläger auf einmalige Beihilfe für die Passbeschaffung, wie das Verwaltungsgericht Dresden nach dem BSHG anerkannt habe, nunmehr nach dem SGB XII nicht mehr gesehen werden. Auch für deutsche Staatsangehörige, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB XII beziehen, seien beispielsweise die Kosten für Passbilder nunmehr im erhöhten Regelsatz des SGB XII enthalten (ggf. mit einem Ansparteil). Auch ein Anspruch für die Kläger ergebe sich nicht aus dem § 73 SGB XII. Die Vorschriften des 9. Kapitels (§§ 70 bis 74 SGB XII) finden nämlich grundsätzlich keine Anwendung für Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Diese Auffassung entspreche auch der Systematik des Sozialhilferechts im Verhältnis zum AsylbLG. Der Gesetzgeber habe insbesondere die (sonstige) „Lebenslage“, in der sich Asylbewerber in Deutschland befinden, und die damit verbundene Leistungsansprüche abschließend normiert. Ferner sei kein Grund ersichtlich, die Kläger besser zu stellen, als Leistungsberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Im übrigen sei es den Klägern im Verhältnis zu anderen Asylbewerbern, die ebenfalls ausreisepflichtig seien und die Leistungsvoraussetzungen des § 2 AsylbLG noch nicht erfüllten, zuzumuten, von den um ca. 20% höheren Leistungen nach dem SGB XII die streitgegenständlichen Kosten aufzubringen. Die Norm des § 73 SGB XII mutiere nicht zu allgemeinen Auffangregeln für Leistungsempfänger des SGB XII. Vorliegend bleibe die Frage zu klären, ob Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG in Art und Umfang ihrer Rechtsposition den Leistungsempfänger nach SGB XII gleichzustellen sei. Nach Ansicht der Beklagten entspreche eine Anwendung des § 73 SGB XII auf die vorliegenden Fälle nicht der Extension des Gesetzgebers und auch das Bundessozialgericht befürworte nur einen restriktiven Gebrauch dieser Vorschrift auf gravierende atypische Bedarfslagen. Eine solche könne der Beklagte nicht erkennen.

Die Prozessparteien haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklärt.

Der Kammer haben die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten bei der Beratung vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 20.06.2006 in der Fassung des Widerspruchbescheids vom 31.07.2006 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben jedoch lediglich einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrages auf Übernahme der Kosten für die Passbeschaffung nach Rechtsauffassung des Gerichtes.

Anspruchsgrundlage für die begehrte Kostenübernahme ist daher § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 73 Satz 2 SGB XII. Danach können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Nach § 3 Abs. 1 AufenthG dürfen Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass besitzen. Nach § 48 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, seinen Pass, Passersatz oder seinen Ausweisersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, an einer Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen oder zu überlassen. Mit Schreiben vom 10.05.2006 wurden die Kläger mit Frist bis um 16.06.2006 aufgefordert, einen anerkannten und gültigen Pass /Passersatz vorzulegen oder einen Pass bzw. Heimreisedokument zu beantragen. Ferner wurden sie darauf hingewiesen, falls sie der Aufforderung nicht nachkommen, sie gegen ihre Mitwirkungspflichten verstoßen, die mit einem Bußgeld bis zu 3.000,00 € geahndet werden könnten und Leistungskürzungen durch das Sozialamt möglich seien. Die Kläger trifft somit die Pflicht, einen gültigen Pass zu haben bzw. zu beantragen, so sind die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Kosten der Passbeschaffung bzw. die Verhinderung drohender Bestrafung bzw. Leistungskürzung zum Bedarf in sonstigen „Lebenslagen“ im Sinne des § 73 SGB XII zu rechnen.

Entgegen der Ansicht des Beklagten werden die streitgegenständlichen Kosten für die Beschaffung auch nicht von den, den Klägern gewährten Regelsätzen erfasst, denn hierunter fallen nur Aufwendungen, die durch die Regelsatzleistung abgedeckten Bedürfnisse des täglichen Lebens beinhalten. Hier handelt es sich jedoch um einen Bedarf „in sonstigen Le-

benslagen“, dem durch eine einmalige Beihilfe nach § 73 SGB XII Rechnung zu tragen ist. Die streitgegenständlichen Kosten zur Passbeschaffung können keine der Bedarfgruppen der Regelsatzverordnung zugeordnet werden, insbesondere handelt es sich nicht um die Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses des täglichen Lebens im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Regelsatzverordnung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn es sich um Kosten handeln würde, die den Kläger nicht notwendig entstehen, sondern von ihrer freien selbstbestimmenden Lebensführung abhängen (BVerwG, Urteil vom 29.10.1997 – 5 C 34/95 - , BVerwGE 105, 281 (285 f)); dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall, denn die Notwendigkeit der Beantragung eines Passes und die dazu erforderlichen Kosten ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften und sind darüber hinaus mit Leistungskürzungen und Bußgeldern strafbewehrt.

Ferner folgt die Kammer der Einschätzung des Bundesministeriums des Innern vom 13.06.2007, dass der Regelsatz keine Gebühren für Personaldokumente umfasst. Grundlage für die Regelsatzbemessung sind nach § 28 Abs. 3 SGB XII die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen; Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS). Die EVS enthält auch grundsätzlich Gebühren für Ausweise. Aufgrund der Möglichkeit der Gebühren Befreiung für bedürftige Personen im Sinne der maßgeblichen Regelungen ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der maßgeblichen Differenzgruppe der EVS jedoch keine Gebühren leisten müsste. Diese sind damit nicht mit in die Regelsatzbemessung eingeflossen, da hierfür keine Ausgaben bei der EVS erfasst wurden. Ferner spricht auch die Tatsache dagegen, dass Kosten für die Passbeschaffung in den Regelsätzen erfasst wurden, dass diese Aufwendungen zumindest für deutsche Staatsangehörige nur sehr selten anfallen, da ein Personalausweis regelmäßig eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren besitzt. Nach dem Wortsinne darf ein Bedürfnis des täglichen Lebens jedoch nicht nur in mehrjährigen Abständen auftreten und damit einen außerordentlich selten oder vereinzelt auftretenden Bedarf darstellen.

Daher können die Kosten, die darüber hinausgehend dadurch entstehen, dass die Kläger zur Erfüllung ihrer auf deutschen Gesetzen beruhenden Passpflichten höhere Kosten bei den Konsularbehörden ihres Heimatlandes begleichen müssen, nicht von den Regelsätzen gemäß § 28 Abs. 3 SGB XII mit umfasst sein und es handelt es sich daher um einen Bedarf in sonstigen Lebenslagen im Sinne des § 73 SGB XII.

Da § 73 SGB XII eine Ermessensleistung vorsieht, ist das Klagebegehren der Kläger insoweit nur erfolgreich, als die Beklagte zur Neubescheidung zu verurteilen ist. Hierbei hat die Beklagte dann gemäß § 73 Satz 2 SGB XII zu entscheiden, ob die Geldleistung als Beihilfe oder als Darlehen und in welcher Höhe erbracht werden. Das Ermessen hat sich insoweit nicht zu einem Anspruch auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe „verdichtet“, da die Höhe der Differenzbeträge zu den Kosten einer Passbeschaffung für einen deutschen Staatsangehörigen nicht genau differenziert sind, so dass durch das Gericht auch noch keine Entscheidung hinsichtlich der Gewährung einer einmaligen Beihilfe bzw. eines Darlehens erfolgen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Da die Kläger lediglich mit ihrem Hilfsantrag obsiegt haben, war eine hälftige Kostentragung angemessen.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses **Urteil** kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

**schriftlich** oder mündlich zur **Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die **Berufungsfrist** ist auch gewahrt, wenn die **Berufung** innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Halle  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

**schriftlich** oder mündlich zur **Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die **Berufungsschrift** muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der **Berufung** dienenden **Tatsachen** und **Beweismittel** angeben.

**Auf Antrag** kann vom Sozialgericht durch Beschluss die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der **Gegner** schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der **Revision** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Halle  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

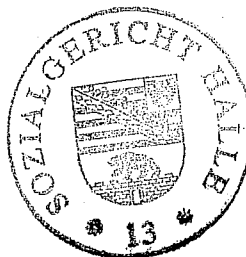
**schriftlich** zu stellen. Die **Zustimmung** des **Gegners** ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der **Revision** durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der **Berufungsfrist** von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der **Revision** in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die **Zustimmungserklärung** des **Gegners** beigefügt war.

Ausgefertigt: 01. Feb. 2008

gez. Tappel

  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Der **Berufungsschrift** und allen folgenden **Schriftsätzen** sollen **Abschriften** für die übrigen **Beteiligten** beigefügt werden.